

Niederschrift

Gremien	öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates
Datum	Donnerstag, 28.07.2016
Ort/Raum	Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsbeginn	18:30 Uhr
Sitzungsende	20:45 Uhr

Die Sitzung war öffentlich/nichtöffentlich.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die der Niederschrift beigelegt sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben	
Vorsitzender	: _____ Heinz Kiechle, 1. Bürgermeister
Schriftführer/in	: _____ R. Harzfeld
Urkundspersonen	: _____
	: _____
	: _____

Teilnehmerverzeichnis

Funktion Name	Bemerkungen
Stadtratsmitglieder	
Herr Ulrich Brossmann	
Frau Gabriele Drallmer	
Herr Willy Falk	
Frau Tamara Finger	
Herr Jürgen Friebe	
Herr Hermann Gallo	
Frau Sabine Hrach	
Herr Richard Irro	
Herr Wolfgang Kessner	
Frau Gisela Kokotek	
Frau Rosalinde Kraus	
Herr Karl-Heinz Mathy	
Herr Christian Matz	anwesend ab 18.35 Uhr
Herr Markus Pesth	
Herr Alfons Raith	
Herr Philipp Ramin	anwesend ab 18.55 Uhr
Frau Monika Riedl	
Herr Dr. Edwin Schicker	
Herr Harald Stadler	
Herr Armin Wagner	
Frau Ingrid Winklmeier	
Frau Sabine Zink	
Verwaltung	
Herr Johann Gietl	
Frau Jutta Zimmerer	
Herr Manfred Zink	

Entschuldigt fehlten:

Stadtratsmitglieder	
Herr Hermann Achmann	
Herr Michael Melcher	

Anzahl Zuhörer: -

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 07.07.2016
- 2 19. Änderung des Bebauungsplans „Heising II“ – nördlich des Fürst-Johannes-Rings
Abwägung der Stellungnahmen
- 3 Neufassung der Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Neutraubling
- 4 Informationen der Verwaltung zu aktuellen Themen
- 5 Anfragen

Öffentlicher Teil

Nr. 189 Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 07.07.2016

Beschluss:

Die mit der Sitzungsladung zugestellte Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 07.07.2016 wird einstimmig genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Nr. 190 19. Änderung des Bebauungsplans „Heising II“ – nördlich des Fürst- Johannes-Rings: Abwägung der Stellungnahmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt bei drei Gegenstimmen, die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und die entsprechenden Hinweise (Nr. 1, 7, 8 und 9) redaktionell in die Bebauungsplanunterlagen mit aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0

Nr. 191 Neufassung der Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Neutraubling

Beschluss:

Nach Vortrag und Erläuterung des Sachverhalts sowie Beantwortung von Fragen durch Kämmerer Zink beschließt der Stadtrat einstimmig, die nachfolgende Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Neutraubling zu erlassen. Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Neutraubling (Sing- und Musikschulgebührensatzung – SuMGS) Vom

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für die städtische Sing- und Musikschule der Stadt Neutraubling:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Neutraubling erhebt für die Teilnahme am Unterricht und den Kursen der städtischen Sing- und Musikschule der Stadt Neutraubling sowie für die Gebrauchsüberlassung von Musikinstrumenten Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer am Unterricht oder an Kursen der Sing- und Musikschule der Stadt Neutraubling teilnimmt. Die Gebühren für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments schuldet derjenige, dem das Instrument überlassen wird. Bei Minderjährigen sind auch die Erziehungsberechtigten Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Unterrichts- und Kursgebühren sind die Art und Dauer des belegten Unterrichts und der belegten Kurse. Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments ist die Dauer der Gebrauchsüberlassung. Für jeden angefangenen Monat wird die Monatsgebühr erhoben.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Für den Unterricht in der Sing- und Musikschule wird ein einheitlicher monatlicher Sockelbetrag von 3,-- € erhoben. Dieser wird auch dann nur einmal erhoben, wenn der Schüler Unterricht in mehreren Fächern besucht. Der Sockelbetrag wird nicht für den Besuch der Musiktherapeutischen Gruppe erhoben.

(2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

		monatlich	jährlich
<u>a) Grundfächer</u>			
Musikalische Früherziehung	60 Minuten	18,00 €	216,00 €
Musikalische Orientierungsstufe	60 Minuten	18,00 €	216,00 €
Spielkreise (ab 4 Schüler)	30 Minuten	15,00 €	180,00 €
Eltern – Kind – Gruppe	45 Minuten	18,00 €	216,00 €
„los Geht´s Spiel gemeinsam	45 Minuten	22,00 €	264,00 €
„Mini Akkordeon“	45 Minuten	22,00 €	264,00 €

b) Instrumentalfächer

Einzelunterricht	30 Minuten	46,50 €	558,00 €
	45 Minuten	70,00 €	840,00 €
Gruppenunterricht: 2 Schüler	45 Minuten	31,00 €	372,00 €
	3 Schüler	26,00 €	312,00 €
	4 Schüler	23,00 €	276,00 €

c) Ensemblefächer

Chor, Ensembles, Orchester, Bands	5,00 €	60,00 €
-----------------------------------	--------	---------

Die Gebühr wird nur erhoben, wenn der Schüler nur das Ensemblefach und keinen weiteren Unterricht besucht.

d) Besondere Angebote

Musiktherapeutische Gruppe	60 Minuten	18,00 €	216,00 €
Samba – Gruppe	60 Minuten	25,00 €	300,00 €

e) Mietgebühr für Instrumente

Für das gemietete Instrument sind monatlich 13,00 € zu zahlen.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei den Gebühren nach § 4 dieser Gebührensatzung entsteht die Gebührenschuld erstmals mit der Aufnahme des Schülers in die städtischen Sing- und Musikschule, im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments entsteht mit der Aushändigung des Instruments.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für Unterrichts- und Kursgebühren wird 2 Wochen nach der Aufnahme zum Unterricht fällig und ist jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Mietgebühr für Instrumente wird nach Ablauf der Mietzeit als Gesamtsumme fällig.
- (2) Die Gebührenschuld ist durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten. In Ausnahmefällen kann sie bis spätestens am ersten Werktag jeden Monats im Voraus auf das Konto der Stadt Neutraubling IBAN: DE8175050000 0030902258 BIC: BYLADEM1RBG bei der Sparkasse Regensburg, überwiesen werden.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Kommunalabgabengesetz i.V.m. der Abgabenordnung zu entrichten.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr den Gebührenschuldnern in Rechnung gestellt.

§ 7 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

- (1) Sozialermäßigung wird auf schriftlichen Antrag bis zu maximal 50 % der Jahresgebühr gewährt. Der Antrag ist bis spätestens 01. Oktober des lfd. Schuljahres einzureichen. Wird ein Antrag nach dem 01.10. gestellt, so ist eine Gebührenermäßigung erstmalig am dem Fälligkeitstermin, der auf die Antragstellung folgt, möglich. Dem Antrag ist eine Erklärung des Antragstellers und der Personen, auf deren Einkommen es bei der Ermittlung des Richtsatzes nach Abs. 4 ankommt, über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beizufügen; diese sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

- (2) Ausgangspunkt bei der Berechnung ist die jeweils höhere Unterrichtsgebühr. In der Unterrichtsgebühr ist eine Schulwegunfallversicherung eingeschlossen. Ändert sich die Schülerzahl einer Gruppe, so wirkt sich das auf die Gebührenberechnung erst zu Beginn des nächsten Einzugs aus.
- (3) Auf Mietgebühren für Instrumente (§ 4 Abs. 2 Buchstabe e) gibt es keine Ermäßigungen. Auch der Sockelbetrag nach § 4 Abs. 1 ist von einer Ermäßigung ausgenommen.
- (4) Die Ermäßigungen nach Abs. 1 werden gewährt, wenn das nach §§ 82 – 84 und 96 EGB XII ermittelte Einkommen des Teilnehmers und der Unterhaltsverpflichteten die nach §§ 28 und 40 SGB XII zugrunde zu legenden Regelsätze zuzüglich der Kosten der Unterkunft (Richtsatz)
- a) um nicht mehr als 1,25 fache des Regelsatzes zuzüglich Kosten der Unterkunft übersteigt um 50 v.H.
- b) um nicht mehr als das 1,5 fache des Regelsatzes zuzüglich Kosten der Unterkunft übersteigt um 25 v.H.
- Die Kosten der Unterkunft werden jedoch höchstens bis zur Wohngeldobergrenze nach § 8 Wohngeldgesetz (WoGG) angesetzt.

§ 8 Erstattung

Bei Erkrankung eines Schülers, die zu mehr als drei versäumten Unterrichtsstunden führt, werden auf schriftlichen Antrag die Unterrichtsgebühren für die Dauer der Erkrankung anteilmäßig erstattet. Die Erkrankung ist mit ärztlichen Zeugnis nachzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2016 Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.07.2007 außer Kraft.

Neutraubling, den
Stadt Neutraubling

Heinz Kiechle
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Nr. 192 Informationen der Verwaltung zu aktuellen Themen

Nr. 193 Anfragen
